

Merkblatt zum ordnungsgemäßen Betrieb von Fettabscheideranlagen



Bei dem Betrieb von Gaststätten, Großküchen, Metzgereien, etc. fällt Abwasser an, welches mit Ölen und Fetten verunreinigt ist. Da diese Öle und Fette in Rohrleitungen und Kanälen zu Ablagerungen führen, muss fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die städtische Kanalisation in einer ausreichend dimensionierten Fettabscheideranlage vorbehandelt werden.

Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Fettabscheiders ist die regelmäßige Entleerung der Anlage; verbleibt das abgeschiedene Fett zu lange in der Anlage, bilden sich durch die einsetzenden Zersetzungsprozesse Fettsäuren, die

- zu starken Geruchsbelästigungen führen,
- die Oberfläche des Fettabscheiders durch Korrosion zerstören,
- das gereinigte Abwasser derart ansäuern, dass der in der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Mühlheim festgelegte zulässige pH-Bereich nicht eingehalten wird.

Des Weiteren besteht bei zu langen Entsorgungsintervallen die Gefahr, dass die Speicherkapazität des Fettabscheiders überschritten wird. Dadurch tritt Fett aus der Anlage aus, lagert sich in Hausanschlussleitungen bzw. der städtischen Kanalisation ab und führt dort zu Verstopfungen.

Aus diesen Gründen bestimmt § 6 Absatz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Mühlheim an der Ruhr in Verbindung mit der für den Betrieb von Fettabscheideranlagen maßgeblichen DIN 4040 Teil 100, dass die Inhalte von Fettabscheidern und vorgeschalteten Schlammfängen **mindestens monatlich** abgesaugt und entsorgt werden müssen. Die Entleerung und Entsorgung der Abscheiderinhalte hat durch spezielle Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Die Übernahmescheine sind nach jeder durchgeführten Entleerung der Stadtentwässerung Mühlheim (sem) zuzufaxen (FAX: 45 01 - 4 88) bzw. in Kopie zu übersenden.

Lediglich bei Betrieben mit einem relativ geringen Fetthanfall besteht die Möglichkeit, das Entsorgungsintervall zu verlängern. Der Nachweis hierüber ist folgendermaßen zu führen:

Vor jeder Entleerung hat der Betreiber oder ein Mitarbeiter des Entsorgungsbetriebes die Schlamm- und Fettschichtdicke in der Abscheideranlage zu messen und auf dem Übernahmeschein bzw. dem Wartungsprotokoll zu dokumentieren. Wenn die Messergebnisse zeigen, dass das max. Schlamm- bzw. Fettspeichervolumen nicht erreicht wird, kann das Entleerungsintervall **in Absprache mit sem** auf max. 3 Monate verlängert werden. Empfehlenswert ist der Abschluss eines Entsorgungsvertrages, der die regelmäßige Entleerung der Anlage sicherstellt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Einhalten der maximalen Entsorgungsintervalle unbedingt notwendig ist, da die Überschreitung gemäß § 23 Abs. 1 Pkt. 9 der Abwasserbeseitigungssatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Fr. Koch (Tel.: 45 01 - 477) und Hr. Neuhaus (Tel.: 45 01 - 478) gerne zur Verfügung. Wünschen Sie eine Entsorgung durch sem, erhalten Sie entsprechende Termine bei Herrn Gerstmeier (Tel.: 45 01 - 466).